

23. Dezember 2009

## Einführungsverordnung zum eidgenössischen Ausweisgesetz (EV AwG)

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG [SR 143.1]) Artikel 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG [SR 142.20]) und Artikel 9 Absatz 2 der eidgenössischen Verordnung vom 20. September 2002 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAwG [SR 143.11]),  
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,  
*beschliesst:*

### 1. Organisation

#### Art. 1

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Das Amt für Migration und Personenstand (Pass- und Identitätskartendienst) nimmt die Aufgaben als ausstellende Behörde für Ausweise für Schweizer Staatsangehörige mit Wohnsitz im Kanton Bern wahr.

<sup>2</sup> Es kann einzelne Aufgaben amtsintern einer anderen Abteilung übertragen.

#### Art. 2

Ausweiszentren

<sup>1</sup> Das Amt für Migration und Personenstand (Pass- und Identitätskartendienst) führt die im Anhang aufgeführten Ausweiszentren.

<sup>2</sup> Der Hauptstandort ist in Bern. Dieser gilt gegenüber den Bundesbehörden als verantwortliche Stelle für die Ausstellung von Ausweisen gemäss Artikel 4 Absatz 1 AwG.

#### Art. 3

Spezielle Aufgabenbereiche

<sup>1</sup> Das Amt für Migration und Personenstand (Pass- und Identitätskartendienst) führt für die Ausstellung von provisorischen Pässen eine Notpassstelle am Hauptstandort Bern. Diese Aufgabe kann, wenn vertraglich vereinbart, auch für Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in einem anderen Kanton übernommen werden.

<sup>2</sup> Das Amt für Migration und Personenstand (Pass- und Identitätskartendienst) erfasst die biometrischen Daten für Reisepapiere gemäss Artikel 59 AuG für im Kanton Bern wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer.

<sup>3</sup> Nach Inkrafttreten der entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen erfasst das Amt für Migration und Personenstand (Pass- und Identitätskartendienst) auch die biometrischen Daten für Ausreisepapiere der ausländischen Wohnbevölkerung des Kantons Bern, welche von Schweizer Behörden abgegeben werden.

#### Art. 4

Amtssprachen

Die Amtssprachen in den Ausweiszentren sind

- a in der Verwaltungsregion Berner Jura das Französische,
- b in der Verwaltungsregion Seeland das Deutsche und das Französische,
- c in den übrigen Verwaltungsregionen das Deutsche.

### 2. Antrags- und Ausstellungsverfahren

## **Art. 5**

### Terminreservation

<sup>1</sup> Der Antrag auf Erteilung eines Ausweises hat nur nach vorgängiger Terminreservation per Telefon oder Internet und stets durch persönliche Vorsprache im Ausweiszentrum zu erfolgen. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

<sup>2</sup> Die Pflicht zur vorgängigen Terminreservation besteht ebenfalls für die Erfassung von biometrischen Daten gemäss Artikel 3 Absätze 2 und 3.

<sup>3</sup> Die Beantragung eines provisorischen Passes kann ohne vorgängige Terminreservation erfolgen. Wird der Antrag mit den vollständigen Unterlagen während den ordentlichen Öffnungszeiten gestellt, wird der provisorische Pass noch am selben Tag ausgestellt.

## **Art. 6**

### Ort der Vorsprache

<sup>1</sup> Die antragstellenden Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern können für die Beantragung eines ordentlichen Ausweises oder für die Erfassung von biometrischen Daten (Art. 3 Abs. 2 und 3) in einem Ausweiszentrum des Kantons Bern ihrer Wahl vorsprechen.

<sup>2</sup> Provisorische Pässe können nur am Sitz der Notpassstelle im Hauptstandort in Bern beantragt und ausgestellt werden.

## **Art. 7**

### Ausnahme von der persönlichen Erscheinungspflicht

<sup>1</sup> Über das Absehen von der persönlichen Erscheinungspflicht gemäss Artikel 12 Absatz 4 VAWG entscheidet das Amt für Migration und Personenstand (Pass- und Identitätskartendienst).

<sup>2</sup> Braucht die antragstellende Person nicht persönlich zu erscheinen, werden die Personendaten und die biometrischen Daten durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der ausstellenden Behörde mittels einer mobilen Erfassungsstation am Wohn- oder Aufenthaltsort der Bürgerin oder des Bürgers erhoben.

<sup>3</sup> Diese Möglichkeit besteht nur innerhalb des Kantons Bern.

## **Art. 8**

### Aufnahme des Gesichtsbildes

Die Aufnahme des Gesichtsbildes als Fotografie zur Ausstellung von sämtlichen Ausweisen erfolgt ausschliesslich durch das Amt für Migration und Personenstand (Pass- und Identitätskartendienst). Mitgebrachte Fotografien in Papierform oder in digitaler Form werden nicht akzeptiert.

## **Art. 9**

### Bezug von Personendaten

Als Grundlage für die Ausstellung von Ausweisen für Schweizer Staatsangehörige dienen gemäss Artikel 10 Absatz 1 VAWG die Daten aus dem elektronischen Personenstandsregister (Infostar). Ergänzend kann das Amt für Migration und Personenstand Daten der Einwohnerkontrollregister gemäss Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV [BSG 152.051]) über die Gemeinderegistersysteme (GERES) und die zentrale Personenverwaltung beziehen.

## **Art. 10**

### Beizubringende Dokumente

Das Amt für Migration und Personenstand kann von den antragstellenden Personen oder von der gesetzlichen Vertretung der antragstellenden Personen als weitere Dokumente insbesondere verlangen:

- a Niederlassungsausweis,
- b Ausweise zur Prüfung der Identität (Schweizer Pass oder Schweizer Identitätskarte; Ausländerausweis; Pass eines anderen Staates),
- c Sorgerechtsentscheid,
- d Familienausweis,
- e Geburtsschein,

f Personenstandsausweis.

## **Art. 11**

Identitätskarte

<sup>1</sup> Identitätskarten sind ausschliesslich in einem Ausweiszentrum nach Wahl zu beantragen.

<sup>2</sup> Das Antrags- und Ausstellungsverfahren entspricht demjenigen für die Pässe, mit Ausnahme der Erfassung und Speicherung der Fingerabdrücke.

## **3. Verlust von Ausweisen**

### **Art. 12**

<sup>1</sup> Die Verlustmeldung von Ausweisen richtet sich nach Artikel 23 VAWG. Die Meldung kann auch beim Amt für Migration und Personenstand (Pass- und Identitätskartendienst) erfolgen.

<sup>2</sup> Für den Eintrag in das automatisierte Polizeifahndungssystem RIPOL (Sachfahndung) ist ausschliesslich die Kantonspolizei Bern zuständig.

## **4. Gebühren und Inkasso**

### **Art. 13**

Gebühren

1. Im Allgemeinen

Für die Ausstellung von Ausweisen und für weitere Dienstleistungen werden Gebühren sowie obligatorische und fakultative Zuschläge gemäss Artikel 47 VAWG erhoben.

### **Art. 14**

2. Bei Verlustmeldungen

<sup>1</sup> Für die Aufnahme von Ausweisverlustmeldungen gilt der Gebührentarif der Kantonspolizei Bern gemäss Anhang VC Ziffer 5.1.2 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV [BSG 154.21]).

<sup>2</sup> Die Gebühr wird zwischen dem Amt für Migration und Personenstand und der Kantonspolizei Bern zu je 50 Prozent geteilt.

### **Art. 15**

3. In weiteren Fällen

Für das Anbringen einer Richtigkeitsbescheinigung auf der Kopie eines Ausweises und das Erstellen einer Kopie werden die Gebühren wie für dieselbe Tätigkeit der Zivilstandsämter gemäss Anhang 1 V der Verordnung vom 27. Oktober 1999 über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV [SR 172.042.110]) erhoben.

### **Art. 16**

Inkasso

1. Grundsatz

<sup>1</sup> Sämtliche Gebühren und Auslagen sind bei der Antragstellung vor Ort zu bezahlen.

<sup>2</sup> Über die Zulassung der Zahlungsmittel entscheidet das Amt für Migration und Personenstand (Pass- und Identitätskartendienst).

### **Art. 17**

2. Ausnahme

Entstehen unabhängig von der Vorsprache in einem Ausweiszentrum oder der Erfassung mit der mobilen Station gemäss Artikel 8 Gebühren oder Zuschläge, kann der Betrag in Rechnung gestellt werden.

## **5. Öffnungszeiten der Ausweiszentren**

### **Art. 18**

<sup>1</sup> Das Amt für Migration und Personenstand (Pass- und Identitätskartendienst) bestimmt die

Öffnungszeiten der Ausweiszentren.

<sup>2</sup> Es kann in den Ausweiszentren Öffnungszeiten von Montag bis Samstag vorsehen.

## 6. Schlussbestimmungen

### Art. 19

Aufhebung eines Erlasses

Die Einführungsverordnung vom 23. Oktober 2002 zur eidgenössischen Ausweisverordnung (EV AwV) (BSG 123.21) wird aufgehoben.

### Art. 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Bern, 23. Dezember 2009

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Käser*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

## Anhang 1

### Anhang I

Sitz der Ausweiszentren im Kanton Bern (Art. 2 Abs. 1):

Nr.	Amtssitz	Verwaltungsregion
1.	Bern	Bern-Mittelland
2.	Biel/Bienne	Seeland
3.	Courtelary	Berner Jura
4.	Interlaken	Oberland
5.	Langenthal	Emmental-Oberaargau
6.	Langnau im Emmental	Emmental-Oberaargau
7.	Thun	Oberland

## Anhang 2

23.12.2009 EV

BAG 10–11, in Kraft am 1. 3. 2010